



AUSSERHOFER & PARTNER

THEMEN AUF DEN PUNKT GEBRACHT

Wirtschaft & Steuern

Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO).....2

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar

Ausserhofer & Partner GmbH Freiberuflergesellschaft | Nordring 25 | I-39031 Bruneck | www.ausserhofer.info
kanzlei@ausserhofer.info | Tel. +39 0474 572300 | Fax +39 0474 572399



DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG (EU-DSGVO)

Mit EU-Verordnung Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 wurden EU-weit die bisher in den Einzelstaaten gültigen Bestimmungen betreffend den Datenschutz (Schutz der natürlichen Personen bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten) neu geregelt, mit dem Ziel, einen gesamteuropäisch einheitlichen Schutz der personenbezogenen Daten zu gewährleisten.

Konkret bedeutet dies für uns, dass das aktuell in Italien gültige sog. Privacy-Gesetz (ges.vertr.Dekret Nr. 196/2003) mit Wirkung ab 25.05.2018 abgeschafft und von der eingangs genannten EU-Verordnung ersetzt wird, falls der italienische Staat bis dahin nicht eine eigene gesetzliche Bestimmung erlässt.

Jedenfalls kann diese eventuell zu erlassende gesetzliche Bestimmung nicht den in der EU-Verordnung (die direkten Anwendungscharakter hat) vorgesehenen Mindestgarantien zuwiderhandeln, weshalb bereits jetzt eine Prognose gemacht werden kann, welche Verpflichtungen zukünftig auf die datenverarbeitenden Unternehmen und Freiberufler zukommen.

Welche Verpflichtungen und Neuerungen kommen also auf uns zu?

- Anwendungsbereich: die EU-Verordnung findet Anwendung für jegliche Verarbeitung personenbezogener Daten, mit Ausnahme jener ausschließlich persönlicher oder familiärer Natur. Grundsätzlich versteht man unter „personenbezogenen Daten“ all jene Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen; unter „Verarbeitung“ versteht man sämtliche automatisierte oder nicht-automatisierte Verfahren zur Erhebung, Erfassung, Speicherung, Ablesen, Verwendung, Verbreitung, usw. der personenbezogenen Daten.
- Beweislastumkehr: Bislang standen bei Verstößen die Behörden in der Nachweispflicht. Künftig gilt das umgekehrte Prinzip: nun müssen die Unternehmen im Fall einer Kontrolle nachweisen, dass sie rechtskonform arbeiten.
- Allgemeine Verpflichtung: Die Datenschutzrichtlinie sieht eine sehr allgemein gehaltene Verpflichtung zum Schutz der Daten vor; die Datenverarbeiter sind sohin verpflichtet, alles dem Stand der Technik nach Mögliche und Notwendige zum Schutz der Daten zu unternehmen.
- Dokumentationspflicht: Unternehmen müssen künftig dokumentieren können, warum und wie sie persönliche Daten verarbeiten. Zudem sind sie verpflichtet, die angewandten Sicherheitsmaßnahmen konkret nachzuweisen.
- Mehr Transparenz: Wer einem Unternehmen/Freiberufler Daten überlässt, hat künftig ein Recht zu erfahren, wie diese verarbeitet und verwendet werden. Datenverarbeiter sind verpflichtet, für gewisse Verarbeitungszwecke (z.B. Verwendung zu Werbezwecken) den Kunden aktiv, klar und verständlich zu informieren.
- Datenübernahme: Die Kunden haben zukünftig die Möglichkeit, bei Bedarf (z.B. Anbieterwechsel), ihre Daten „mitnehmen“ zu können.



- Recht auf Vergessen: In Zukunft gibt es ein gesetzlich verbrieftes „Recht auf Vergessen“, sprich: sobald die Daten nicht mehr benötigt werden, ist der Verarbeiter zur Löschung verpflichtet.
- Verpflichtung zur Kontrolle: Datenverarbeiter müssen auch ihre jeweiligen Lieferanten und externen Mitarbeiter hinsichtlich der Einhaltung des Datenschutzes kontrollieren, bzw. dazu verpflichten und folglich entsprechende Vereinbarung abschließen.
- Datenschutzbeauftragter, Verarbeitungsverzeichnis und Datenschutz-Folgeabschätzung: Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitern sind verpflichtet, einen Datenschutzbeauftragten zu ernennen und ein sog. Verarbeitungsverzeichnis zu führen. Unabhängig von der Mitarbeiteranzahl sind Datenverarbeiter zur Durchführung einer Datenschutz-Folgeabschätzung verpflichtet.
- Meldeverpflichtung: Datenschutzverletzungen sind künftig der EU und den betroffenen Personen sowie nationalen Aufsichtsbehörden zu melden.

Darüber hinaus werden eine Reihe von weiteren restriktiven Auflagen und Verpflichtungen eingeführt (z.B. in Bezug auf die Verarbeitung sog. sensibler Daten, Informationspflicht Dritten gegenüber, usw.).

Alles in Allem werden zukünftig die Datenverarbeiter weit mehr in die Pflicht genommen als dies bisher der Fall war, wobei die Nachweispflicht hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen beim Unternehmen liegt. Insofern empfiehlt es sich, die neuen Verpflichtungen nicht auf die leichte Schulter zu nehmen und frühzeitig aktiv in der Umsetzung der EU-Verordnung zu werden.

Dies vor allem auch deshalb, da die neue EU-Verordnung empfindliche Strafen für deren Nichteinhaltung vorsieht. So kann die jeweilig zuständige Aufsichtsbehörde, abhängig von einigen Faktoren, wie z.B. der Art, Schwere und Dauer des Verstoßes, dem Verhalten des Verarbeiters, eventuellen früheren Verstößen, usw. Strafen in Höhe von bis zu Euro 20.000.000,00 verhängen, oder bei einem Unternehmen bis zu 4% des weltweiten Umsatzes (dies auch bei auf dem ersten Blick nicht so groben Verstößen, wie z.B. bei Missachtung der Verpflichtung zur Einwilligung zur Verarbeitung, Missachtung der Rechte der betroffenen Personen, nicht-genehmigte Übermittlung von Daten an einen Empfänger im Drittland, usw.).

Die Kanzlei Außerhofer & Partner GmbH kann Ihnen diesbezüglich gerne beratend zur Seite stehen und eventuell notwendige Unterlagen (z.B. das Informationsblatt bei Erhebung der Daten) ausarbeiten. Falls zusätzlich gewünscht, kann die Kanzlei Außerhofer & Partner GmbH Sie bei der Umsetzung der Datenschutzrichtlinie auch mittels geeigneter Software unterstützen.

RA Dr. Andreas Oberleiter

